

**Tarifvertrag
über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung
von Lehrkräften an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt
(Teilzeit-TV Schulen LSA 2012)**

vom

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

**§ 2
Voraussetzungen für die Teilzeit**

- (1) Lehrkräfte, die eine Teilzeitbeschäftigung nach diesem Tarifvertrag vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen. Kommt eine Vereinbarung zustande, ist der Beschäftigungsumfang um mindestens drei Wochenstunden gemäß § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) zu reduzieren. Die Teilzeitbeschäftigung kann nur im Umfang ganzer Wochenstunden vereinbart werden.
- (2) Teilzeitbeschäftigung nach diesem Tarifvertrag kann nur für die Dauer von zwei Jahren für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 bewilligt werden. Anträge können bis zum 31. Januar 2013 gestellt werden.

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann mit einer Lehrkraft, die das 58. Lebensjahr vollendet, das Teilzeitarbeitsverhältnis mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem das 58. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Ablauf des Schulhalbjahres, in dem das gesetzlich festgelegte Alter bis zum Erreichen einer Altersrente vollendet wird, abgeschlossen werden (§ 44 TV-L). Letztmalig kann dieser Personenkreis einen Antrag nach diesem Tarifvertrag bis zum 31. Januar 2014 stellen.
- (4) Der Arbeitgeber kann einen Antrag nach Absatz 1 nur ablehnen, wenn dienstliche Belange dem entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 soll Anträgen von Beschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich entsprochen werden. Der Antrag kann in diesen Fällen nur abgelehnt werden, wenn dringende dienstliche Belange dem entgegenstehen.

Protokollnotiz zu § 2:

Das Landesschulamt erörtert im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Fälle der Versagung der Teilzeitbeschäftigung bis zum 15. Mai 2013 mit den Lehrerbezirkspersonalräten.

§ 3 Arbeitsbedingungen

- (1) Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren Beschäftigungsumfang um mindestens 5 Wochenstunden gemäß § 3 der ArbZVO-Lehr reduzieren, können stundenweise ohne ihre Zustimmung nicht an anderen als ihrer Stammschule eingesetzt werden.

Protokollnotiz zu § 3:

Das Kultusministerium wird weitere Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, die nach diesem Tarifvertrag Teilzeit vereinbaren, in einem Erlass regeln. Dabei soll persönlichen Belangen der Beschäftigten durch Erleichterungen Rechnung getragen werden (Mindesteinsatz je Unterrichtstag, zusammenhängende Unterrichtseinheiten, unterrichtsfreie Tage, Vermeidung des Einsatzes an mehr als einer Schule).

§ 4 Entgelt und sonstige tarifliche Leistungen

- (1) Die Lehrkräfte erhalten von dem Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) und allen sonstigen Entgeltbestandteilen den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen nach § 2 Absatz 1 vereinbarte individuelle Arbeitszeit zu der maßgeblichen wöchentlichen Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gelten würde.
- (2) Einmalzahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen, und vermögenswirksame Leistungen werden – sofern ein Anspruch besteht – in der Höhe gezahlt, auf welche die Lehrkräfte ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L zählt nicht zu den tariflichen Einmalzahlungen nach Satz 1.

§ 5**Geltungsdauer, Ausschluss der Nachwirkung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2012 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stellen den Teilzeitumfang zum 31. Dezember 2011 im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fest. Jeweils zum Stichtag 15. Dezember eines Jahres ermitteln die Tarifvertragsparteien, ob sich der Teilzeitumfang im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages durch Änderungsverträge nach diesem Tarifvertrag erhöht hat. Soweit dies der Fall ist, ermitteln die Tarifvertragsparteien die für das Folgejahr durch die Erhöhung des Teilzeitumfangs im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages reduzierten Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. 15 v. H. des nach Satz 3 ermittelten Betrages - in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 mindestens jedoch 150.000 Euro pro Schuljahr - werden zur Finanzierung befristeter Einstellungen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages verwendet.

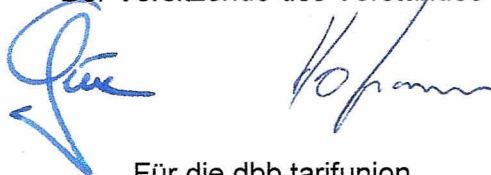
Der Prozentsatz gemäß Satz 4 wird ab dem 1. Januar 2014 auf 20 v. H. erhöht. Werden die Mittel durch die Maßnahmen des Satzes 4 in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht vollständig verwendet, werden sie auf das Folgejahr übertragen. Zum 15. Dezember eines jeden Jahres werden die Gewerkschaften durch das für das Tarifrecht zuständige Ministerium über die Verwendung der Mittel gemäß Satz 4 für dieses Kalenderjahr unterrichtet und die Restmittel festgestellt, die auf das Folgejahr übertragen werden.

Erklärungsfrist:

Zur Beteiligung ihrer Gremien sehen die Tarifvertragsparteien eine Erklärungsfrist bis spätestens 31. März 2012 vor.

Berlin, den

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes



Für die dbb tarifunion
Der Vorstand

**Niederschriftserklärung zum Teilzeit-TV Schulen 2012:**

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die Regelstundenzahl gem. § 3 der Arbeitszeitverordnung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen für die Laufzeit dieses Tarifvertrages zu erhöhen.